



---

## Kurzinformation

### Geplante Strafbarkeit der Offenbarung von Abschiebungsterminen und Rechtsschutzgarantie

---

§ 59 Abs. 1 S. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält bereits ein Verbot der Bekanntgabe von Abschiebungsterminen nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise, welches sich an die für die Durchsetzung der Ausreisepflicht zuständigen Behörden richtet. Im Entwurf eines „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ ist vorgesehen, einen neuen § 94a in das AufenthG einzufügen, mit welchem Abschiebungstermine zusätzlich einheitlich als „Dienstgeheimnisse“ qualifiziert werden sollen, deren Offenbarung durch § 353b Strafgesetzbuch verboten ist. Gefragt wird, ob dies mit dem Rechtsstaatsgebot vereinbar ist.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip wird ein allgemeiner Justizgewährungsanspruch abgeleitet.<sup>1</sup> Dessen konkrete Ausprägung als Garantie effektiven Individualrechtsschutzes gegen Akte der öffentlichen Gewalt ist ausdrücklich in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verbürgt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG nur Rechtsschutz gegen die Verletzung subjektiver Rechte durch die vollziehende Gewalt. Nicht erfasst ist dagegen die gerichtliche Kontrolle von Akten der Legislative. Diese Frage wird zwar in der Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert und teilweise entgegen der Rechtsprechung beantwortet.<sup>2</sup> Allerdings stünde Art. 19 Abs. 4 GG selbst nach dieser Lesart einer Entscheidung des Gesetzgebers über die Einführung neuer strafrechtlicher Regelungen nicht entgegen.

Der Regelungsgehalt des geplanten § 94a AufenthG-E berührt zudem die Ausgestaltung des Rechtsschutzes gegen präventive oder strafrechtliche Maßnahmen gegen Personen, die Abschiebungstermine offenbaren, und mithin deren Rechte aus Art. 19 Abs. 4 GG nicht. Ebenso wenig betrifft § 94a AufenthG-E die im Asylgesetz (AsylG), AufenthG und der Verwaltungsgerichtsordnung geregelten Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener bezüglich der in § 59 AufenthG bzw. § 34, 34a AsylG geregelten Androhung oder Anordnung von Abschiebungen (als diesen zugrundeliegende Verwaltungsakte) oder die tatsächliche Durchführung von Abschiebungen.

\*\*\*

- 
- 1 St. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts und allgemeine Meinung in der Literatur, vgl. Sachs, in: Sachs, GG, Art. 19 Rn. 35 Fn. 147 m. w. N. und Art. 20 Rn. 211.
  - 2 Vgl. Sachs, in: Sachs, GG, Art. 19 Rn. 50 m. w. N.